

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19 048 Schwerin

Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindetages
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Herrn Michael Thomalla
Bertha-von-Suttner-Straße 5

19061 Schwerin

bearbeitet von: RD Siegmann
Tel.: (0385) 588-4270
AZ: IV 270 - FV 5070-00000-2009/02
(bitte bei Antwort angeben)
E-Mail: joerg.siegmann@fm.mv-
regierung.de

Schwerin, den 29. Mai 2009

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 und die Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011

Sehr geehrter Herr Thomalla,

anliegend übersende ich Ihnen, wie bereits angekündigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium den Entwurf eines Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011. Der Entwurf soll als Artikel 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes M-V für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 und die Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011 voraussichtlich am 07. Juli 2009 vom Kabinett beschlossen und dann dem Landtag zur Beratung zugeleitet werden.

Die Berechnung der Verbundquoten in dem Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2009. Das Finanzministerium behält sich vor, weitere noch in der Diskussion befindliche Steuerrechtsänderungen in dem endgültigen Entwurf eines Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten 2010/2011 bei der Festsetzung der Prozentsätze zu berücksichtigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Stellungnahme Ihres Verbandes gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bis spätestens zum 19. Juni 2009 per E-Mail an die o. g. Adresse übersenden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörn Witte

- 2.) 2 z.U.
- 3.) pers. von 270a bei LKT abgegeben am:
- 4.) auch per E-Mail an: deiters@stgt-mv.de und thomalla@stgt-mv.de
- 5.) zdA 270-FV 5070-00000 2009/02

Entwurf zur Anhörung der kommunalen Verbände (LKT/StGT M-V)

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 und die Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011)

...

Artikel 2

Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011

Das Land stellt den kreisangehörigen Gemeinden, den kreisfreien Städten und Landkreisen gemäß § 7 Absätze 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern <einsetzen: Ausfertigungsdatum der FAG-Novelle 2010> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite der FAG-Novelle 2010>) von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 24,572145 Prozent für das Haushaltsjahr 2010 und
2. 24,250388 Prozent für das Haushaltsjahr 2011.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2011 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2008 und 2009 vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 451, 461) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2. Begründung

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 und die Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011

....

Artikel 2

Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011

A. Allgemeine Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Abs. 2 und 3 FAG bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG selbst, sondern als Artikel 2 im Haushaltsgesetz bestimmt. Damit wird die Vorgabe in Artikel 106 Abs. 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern durch die gesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt. Die für die Jahre 2010 und 2011 notwendigen Daten (Einnahmen von Land und Kommunen Mecklenburg-Vorpommern) liegen als Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2009 vor.

B. Einzelbegründung:

Für die Jahre 2010 und 2011 wird die jeweilige Verbundquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz gemäß § 7 FAG aus den maßgeblichen Einnahmen des Landes (Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen) und der Gemeinden (Gemeindesteuern) hergeleitet. Die gemäß § 5 Abs. 2 FAG bisherige Fassung vorzunehmende Überprüfung der Finanzverteilung nach Satz 1 dieses Absatzes hat im Zusammenhang mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes stattgefunden (siehe dazu die entsprechenden Ausführungen einschl. Anlage im Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze, LT-Drs. 5/????). Im Ergebnis dieser Prüfung im Beirat nach § 30 FAG wurde die seit dem Jahr 2002 gültige Finanzverteilung (Beteiligung der Landkreise und Gemeinden an den Gesamteinnahmen mit 33,92 Prozent und des Landes mit 66,08 Prozent) beibehalten. Allerdings wird wegen der im FAG vorgenommenen Änderungen bei den Verbundgrundlagen die Beteiligung der Kommunen auf 33,99 Prozent haushaltsneutral erhöht. Bei den Verbundgrundlagen wird ab 2010 die Feuerschutzsteuer nicht mehr berücksichtigt, der Ausgleichsbetrag von 1,9 Mio. Euro für Konnexitätsaltfälle 2000 bis 2002 (bisher außerhalb des KFA gezahlt) wird dagegen mit einbezogen. Die nächste Überprüfung der Finanzverteilung wird gemäß der Vorgabe im FAG, eine solche nunmehr im Abstand von zwei Jahren durchzuführen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 FAG), im Jahr 2011 vorgenommen.

Herleitung der Verbundquoten nach dem in § 7 FAG vorgeschriebenen Gleichmäßigkeitsgrundsatz			
		2010	2011
		Mio. Euro	
1. Ausgangsdaten			
1	Steuern Gemeinden (Steuerschätzung Mai 2009)	649,0	674,0
2	Land: Summe Steuern, LFA, BEZ	4.548,9	4.568,0
3	Einnahmen insgesamt	5.197,9	5.242,0
2. Finanzverteilung gemäß § 7 Abs. 3 FAG			
4	relativer Anteil Kommunen an Zeile 3	33,99%	33,99%
5	relativer Anteil Land an Zeile 3	66,01%	66,01%
6	Anteil Kommunen an Zeile 3 in Mio. Euro	1.766,8	1.781,8
7	davon Steuern der Gemeinden gemäß Zeile 1	649,0	674,0
8	davon KFA (Basiswert), vom Land an Kommunen zu zahlen	1.117,8	1.107,8
9	daraus ergibt sich ein Vomhundertsatz (Verbundquote) in % (Zeile 8 geteilt durch Zeile 2) **)	24,572145	24,250388
10	Aufstockungsbetrag wegen Familienleistungsausgleich	3,14	3,70
11	Aufstockungsbetrag wegen § 7 Abs. 4 FAG	15,0	10,0
12	Finanzausgleichsleistungen einschl. Aufstockungsbeträge	1.135,9	1.121,5
13	2010: verbleibender Betrag aus der Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2008 und 2011: Abschlag auf die voraussichtliche Ist-Abrechnung 2009 *)	23,5	-20,0
14	Finanzausgleichsleistungen einschl. Abrechnung der Jahre 2008 und 2009	1.159,4	1.101,5
15	nachrichtlich: Gesamtfinanzausstattung (Summe Finanzausgleichsleistungen und Steuern Gemeinden)	1.808,4	1.775,5

*) Ein Abschlag auf die Ist-Abrechnung 2009 in Höhe von -20 Mio. Euro wird 2011, der Restbetrag von -27,1 Mio. Euro (berechnet nach Mai-Schätzung 2009) wird erst 2012 geltend gemacht.

**) angegebene Verbundquote ist das Ergebnis einer Berechnung mit den ungerundeten Werten aus den Zeilen 2 und 8

Entsprechend § 7 Abs. 5 Satz 5 und 6 FAG erfolgt die Ist-Abrechnung des KFA 2009 in zwei Teilbeträgen in den Jahren 2011 und 2012. Angesichts der erheblichen Steuerausfälle des Landes in 2009 kann die Ist-Abrechnung des KFA 2009 nicht vollständig erst 2012 erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit 2007 das Land durch vorgezogene Ist-Abrechnungen zugunsten der Kommunen den KFA gegenüber den beschlossenen Haushaltsplänen aufgestockt hat. So ist der KFA 2009 durch Ist-Abrechnungen aus 2007 und 2008 gegenüber dem Haushaltssoll 2009 um rd. 64 Mio. Euro erhöht worden. Eine Änderung des KFA 2009 durch Nachtragshaushalt ist nach § 5 Abs. 5 Satz 5 und 6 FAG bisherige Fassung bzw. § 7 Abs. 5 Satz 2 FAG ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund kann die aktuelle Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen von Land und Kommunen und die sich aus der Mai-Steuerschätzung 2009 ergebende KFA-Abrechnung von rd. -47 Mio. Euro nicht ohne Auswirkungen auf die Aufstellung des Doppelhaushalts 2010/2011 bleiben. Analog zum bisherigen Vorgehen bei KFA-Nachzahlungen wird ein Abschlag auf die Ist-Abrechnung 2009 in Höhe von -20 Mio. Euro 2011 geltend gemacht, der Restbetrag soll dann nach endgültiger Feststellung 2012 verrechnet werden. Die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen 2009 und die in der Diskussion befindlichen Steuerrechtsänderungen sind bundesweit und in Mecklenburg-

Vorpommern zu beobachten, die Steuereinnahmen und der KFA werden nach der November-Steuerschätzung 2009 noch einmal überprüft.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

B. Einzelbegründung

Die Regelungen des Art. 1 sollen, soweit sie sich auf das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts beziehen, am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird in Absatz 3 das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2008 und 2009 zum 31. Dezember 2009 angeordnet.